

Aufgrund § 6 a) Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653) und § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 12. November 2019 (GVBl. S. 634) erlässt die Stadt Neuburg an der Donau folgende

Verordnung über Parkgebühren (Parkgebührenordnung):

Legende

§ 1 Höhe der Parkgebühren

- (1) Das Parken in öffentlichen Tiefgaragen sowie auf oberirdischen Stellplätzen in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ist für die ersten 45 Minuten kostenlos.
- (2) Anschließend beträgt die Gebühr in den öffentlichen Tiefgaragen und auf oberirdischen Stellplätzen 1,50 Euro/Stunde (25 Cent/10 Minuten). Die Mindestgebühr beträgt 50 Cent.

§ 2 Geltungsbereich

Die Parkgebühren nach § 1 gelten im gesamten Stadtgebiet für das Parken in öffentlichen Tiefgaragen sowie an Parkscheinautomaten auf oberirdischen Stellplätzen.

§ 3 Parkzeit

Die Parkzeit beginnt an Werktagen jeweils um 8:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung der Parkflächen gebührenfrei.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren vom 01.01.2010 außer Kraft.

Neuburg an der Donau, 06.11.2020

Dr. Bernhard Gmehling
Oberbürgermeister